Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 462
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2020)

zum Thema:
Modersohnstraße 2 – 12

und **Antwort** vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24462
vom 10. August 2020
über Modersohnstraße 2 - 12

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurde das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin um Informationen gebeten, die von diesem in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Steht das Grundstück Modersohnstraße 2 – 12, zwischen Revaler Straße und Simplonstraße im Eigentum des Landes Berlin, nachgelagerter Behörden und Einrichtungen oder einer Landesbeteiligung? Falls ja, wer ist/war seit wann (ab 1990) Eigentümer?

Zu 1.:
Das Grundstück befindet sich seit erfolgter Vermögenszuordnung im Jahr 1995 im Eigentum des Landes Berlin und wird durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin verwaltet.

2. Wie groß ist dieses Grundstück (Maße und qm)?

Zu 2.:
Das Grundstück hat eine Fläche von 8.165 m².

3. Welche Grundflächenzahl ist für dieses Grundstück – alternativ: in der Umgebung üblich – vorgesehen?
4. Welche Geschoßflächenzahl ist für dieses Grundstück – alternativ: in der Umgebung üblich – vorgesehen?

Zu 3. und 4.:
Für das Grundstück gibt es keinen festgesetzten Bebauungsplan und folglich auch keine festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ).

Im Jahr 1994 wurde zwar das Bebauungsplanverfahren V-47 aufgestellt in dessen Geltungsbereich sich das Grundstück befindet, jedoch nicht festgesetzt. Über die vor-

handene Nutzung (Kindertagesstätte und Jugendfreizeiteinrichtung) hinaus sollte primär die Sportanlage gesichert werden. Der Bebauungsplanentwurf enthält daher keine Festsetzung eines Nutzungsmaßes mittels GRZ und GFZ.

5. Wie ist diese Fläche aktuell rechtlich gewidmet? Hat es daran seit dem Jahr 1990 Änderungen gegeben und falls ja, wann welche? Bitte synoptisch darstellen.

Zu 5.:
Eine Widmung der Fläche liegt nicht vor.

6. Wie wird diese Fläche aktuell faktisch genutzt? Seit wann besteht diese Nutzung? Welche weiteren Nutzungen hat es seit dem Jahr 1990 faktisch dort gegeben?

Zu 6.:
In den Jahren 1989 bis 1991 wurde das Grundstück als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt, danach als Sportfläche und nach Aufgabe der Sportnutzung lag das Grundstück ab Mitte der neunziger Jahre brach.

Seit 2001 wird eine Teilfläche des Grundstücks vom Laster- & Hängerburg e.V. zum Zweck eines generationsübergreifenden gemeinsamen Wohnens in Zirkus-, Bau- und Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Organisation und Durchführung unentgeltlicher Kulturveranstaltungen genutzt.

Die restliche Fläche wird seit 2002 als öffentlicher Hundeauslaufplatz genutzt.

7. Ist diese Fläche aktuell vermietet? Falls ja, seit wann an wen zu welchen Konditionen? Gleichzeitig wird – sowohl nach Art. 45 II VvB als auch § 13 Abs. 6 IFG Bln – Akteneinsicht in diesen Vertrag und etwaige Vorgängerfassungen nebst etwaiger Anlagen seit dem 01.01.2010 durch Übersendung einer elektronischen Kopie an den Unterzeichner gebeten. In Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit weise ich vorsorglich auf die entsprechende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, etwa die jüngste Entscheidung des VG Düsseldorf zu 29 K 2845/18 vom 21.10.2019 zum parallel ausgestalteten Landesrecht NRW hin.

Zu 7.:
Ein Teil der Fläche wird mit einer Vereinbarung aus 2002 an den Hundefreunde Berlin e.V. vermietet, ein weiterer Teil seit 2013 an den Laster- & Hängerburg e.V.
Das Recht, Schriftliche Anfragen nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 und 4 Verfassung von Berlin zu stellen, dient dazu, „Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen“ (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18.02.2015 – VerfGH 92/14). Dementsprechend besteht eine Antwortpflicht der Regierung auf Schriftliche Anfragen (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, Rn. 130). Eine Pflicht zur Beantwortung setzt jedoch eine entsprechende Frage voraus. Frage 7 Teil 2 der Schriftlichen Anfrage enthält keine semantische Frage. Der Senat kann sie daher nicht beantworten

Berlin, den 24.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen